

**Stellungnahme zur Teilfortschreibung im
Programmsatz
6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“
Vorentwurf 2023 für die Unterrichtung der
Öffentlichkeit
sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen
Stellen gemäß § 9 Absatz 1
Raumordnungsgesetz**

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau- Gebäude- und Liegenschaftsmanagement / Bauhof <i>Verfasser:</i> Hendrikje Kmiotzyk	<i>Datum</i> 29.02.2024 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Groß Teetzleben (Entscheidung)	13.03.2024	Ö

Sachverhalt

Der Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in der Sitzung am 27. November 2023 den Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum Thema „Wind“ beschlossen und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmt.

Der Vorentwurf mit den darin enthaltenen Potentialflächen ist unter dem Link <https://www.regionseenplatte.de> einsehbar. Auf die Übersendung der vollständigen Unterlagen wird daher verzichtet. Die Stellungnahme der Gemeinde kann bis zum 15. März 2024 abgegeben werden. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt (noch) nicht. Diese wird zunächst nur unterrichtet. Nach Bewertung aller eingegangener Informationen wird der Planungsverband dann einen qualifizierteren Entwurf fertigen, zu dem gem. § 9 Abs. 2 ROG sowohl eine Beteiligung der öffentlichen Stellen als auch der Öffentlichkeit erfolgen wird.

Der ursprüngliche Entwurf der Teilfortschreibung des RREP befand sich bereits in der 4. Beteiligungsrunde (2021). Zwischenzeitlich gab es jedoch tiefgreifende gesetzliche Änderungen. Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz wurden die Bundesländer verpflichtet, einen bestimmten prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. In Mecklenburg-Vorpommern beträgt dieser Flächenbeitragswert 2,1 %. In der Planungsregion MSE müssen dazu Flächen in einem Umfang von ca. 11.500 ha für Windnutzung zur Verfügung gestellt werden. Im derzeit geltenden RREP 2011 ist lediglich ein Flächenanteil von 0,43 % der Regionsfläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) vorgesehen (ca. 2.400 ha) - und somit nur ca. 1/5 des gesetzlich vorgeschriebenen Anteils. Sollte es nicht gelingen, den Flächenbeitragswert in 2 Stufen (bis 31.12.2027 - bis 31.12.2032 — 2,1%) zu erreichen, entfällt für das RREP die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit der Folge, dass WEA grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig sind, sofern andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eignungs- oder Vorranggebiete mit ihrer Konzentrations- und Ausschlusswirkung könnten den Vorhaben dann jedoch nicht mehr entgegengehalten werden. Diese Folge führt dann zu einer Verspargelung der Landschaft (Wildwuchs der WEA), was sicher nicht im Sinne der

Gemeinden und Einwohner unserer Region wäre.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes hat daher in seiner Sitzung am

27. November 2023 beschlossen, die bereits begonnene, aber nun nicht mehr anwendbare Ausschlussplanung (bisherige Entwürfe) einzustellen und stattdessen das Thema „Wind“ durch eine Positivplanung zu steuern. Dazu werden anstelle der bisherigen Eignungsgebiete nunmehr Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt. In diesen Gebieten hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Außerhalb dieser Gebiete entfällt die grundsätzliche Privilegierung der Windenergieanlagen, sofern der jeweils gesetzlich vorgegebene Flächenbeitragswert zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 2032 erreicht ist.

Aufgrund der erheblichen Änderung sowohl in Bezug auf die planerische Herangehensweise (Positivstatt Ausschlussplanung) als auch auf den Flächenumfang hat sich der Planungsverband entschlossen, auf das Stadium des Vorentwurfes zurückzugehen. In diesem Stadium werden Informationen eingeholt, die dabei helfen, einen qualifizierten Entwurf einschließlich Umweltbericht zu entwickeln.

Die öffentlichen Stellen werden aufgefordert, zum Vorentwurf Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen zu geben, die für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen bedeutsam sein könnten. Gleiches gilt für zweckdienliche Informationen, sofern sie vorliegen. Es können auch Vorschläge für alternative Flächen gemacht werden. Ebenso werden Umweltinformationen eingeholt — z.B. über visuelle Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmalen oder von geschützten Tierarten. Im Vorentwurf sind Potentialflächen für WEA dargestellt, die sich aus der Anwendung der landesweiten Ausschlusskriterien und z.T. bereits von landesweiten Abwägungskriterien ergeben haben (siehe beigefügte Übersicht der Kriterien). Diese sollen durch die geplante Novellierung des Landesplanungsgesetzes Verbindlichkeit erlangen. In der Gemeinde Groß Teetzleben bzw. angrenzend an die Gemeinde Groß Teetzleben wurden folgende Potentialflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen:

	Unmittelbare betroffene Gemeinden	Gebietsgröße
Nr. 20 „Breesen“	Breesen, Groß Teetzleben, Wildberg	387 ha

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Teetzleben nimmt den Vorentwurf 2023 zur Kenntnis und gibt folgende Stellungnahme gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz ab.

Durch die Neuerrichtung der geplanten Windkraftanlagen, ergibt sich eine Gesamtfläche des entstehenden Windparks von 387 ha.

Aus der Sicht der Gemeinde ist die Größe des entstehenden Windparks für die Anliegergemeinden überdimensioniert.

Durch die Neuregelung der Bebauungsabstände wird das Gemeinwohl der Anlieger stark beeinträchtigt. Des Weiteren gibt es für die Bürger keine direkte Beteiligung an dem Vorhaben.

Im Norden grenzt der Windpark direkt an ein FFH Schutzgebiet.

Aus welchem Grund entstehen da wo schon viele Windräder stehen weitere Anlagen und warum nicht in der Nähe von so genannten Oberzentren wie zum Beispiel Neubrandenburg? Es ergeben sich daraus negative Aspekte für die weitere touristische Erschließung unserer Region, sowie eine Abwertung der Lebensqualität und der privaten Grundstücke und Häuser der Anlieger. Ebenso erschließt es sich nicht, warum die Gemeinde Groß Teetzleben mit den Anlagen leben muss und gleichzeitig die höchsten Stromkosten im gesamten Bundesgebiet zahlt.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Stellungnahme Groß Teetzleben öffentlich
2	Anlage zum Beschluss VV 3_23 - Potenzialflächen für Windenergieanlagen öffentlich
3	Anlage zum Beschluss VV 3_23 - Kartenblatt 2 öffentlich
4	Anlage zum Beschluss VV 3_23 - 20_Potenzialfläche Groß Teetzleben öffentlich

Gemeinde Groß Teetzleben

Der Bürgermeister

Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

Regionaler Planungsverband
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Bereich: Bau, Ordnung und Soziales
Ansprechpartner: Juliane Kiewitt
E-Mail: j.kiewitt@altentreptow.de
Telefon: 03961 2551 - 662
Fax: 03961 2551 - 181
Verwaltungsstandort:
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:

51101-39

7. März 2024

Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ – Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz hier: Stellungnahme der Gemeinde Groß Teetzleben

Der Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in der Sitzung am 27. November 2023 den Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum Thema „Wind“ beschlossen und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmt.

Der Vorentwurf mit den darin enthaltenen Potentialflächen ist unter dem Link <https://www.regionseenplatte.de> einsehbar. Auf die Übersendung der vollständigen Unterlagen wird daher verzichtet. Die Stellungnahme der Gemeinde kann bis zum 15. März 2024 abgegeben werden. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt (noch) nicht. Diese wird zunächst nur unterrichtet. Nach Bewertung aller eingegangener Informationen wird der Planungsverband dann einen qualifizierteren Entwurf fertigen, zu dem gem. § 9 Abs. 2 ROG sowohl eine Beteiligung der öffentlichen Stellen als auch der Öffentlichkeit erfolgen wird.

Der ursprüngliche Entwurf der Teilfortschreibung des RREP befand sich bereits in der 4. Beteiligungsrunde (2021). Zwischenzeitlich gab es jedoch tiefgreifende gesetzliche Änderungen. Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz wurden die Bundesländer verpflichtet, einen bestimmten prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. In Mecklenburg-Vorpommern beträgt dieser Flächenbeitragswert 2,1 %. In der Planungsregion MSE müssen dazu Flächen in einem Umfang von ca. 11.500 ha für Windnutzung zur Verfügung gestellt werden. Im derzeit geltenden RREP 2011 ist lediglich ein Flächenanteil von 0,43 % der Regionsfläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) vorgesehen (ca. 2.400 ha) - und somit nur ca. 1/5 des gesetzlich vorgeschriebenen Anteils. Sollte es nicht gelingen, den Flächenbeitragswert in 2 Stufen (bis 31.12.2027 - bis 31.12.2032 — 2,1%) zu erreichen, entfällt für das RREP die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit der Folge, dass WEA grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig sind, sofern andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eignungs- oder Vorranggebiete mit ihrer Konzentrations- und Ausschlusswirkung könnten den Vorhaben dann jedoch nicht mehr entgegengehalten werden. Diese Folge führt dann zu einer Verspargelung der Landschaft (Wildwuchs der WEA), was sicher nicht im Sinne der Gemeinden und Einwohner unserer Region wäre.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes hat daher in seiner Sitzung am 27. November 2023 beschlossen, die bereits begonnene, aber nun nicht mehr anwendbare Ausschlussplanung (bisherige Entwürfe) einzustellen und stattdessen das Thema „Wind“ durch eine Positivplanung zu steuern. Dazu werden anstelle der bisherigen Eignungsgebiete nunmehr Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt. In diesen Gebieten hat die

Seite 1 von 2

Postanschrift
Stadtverwaltung Altentreptow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow
Telefon: 03961 / 2551 0 Telefax: 03961 / 2551 181
Web: www.altentreptow.de E-Mail: info@altentreptow.de

Bankverbindungen
DKB Neubrandenburg
Kto.-Nr.: 308999
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE 96 12030000 0000308999
SWIFT: BYLADEM1001

Sparkasse Neubrandenburg - Demmin
Kto.-Nr.: 0 610 002 147
BLZ: 150 502 00
IBAN: DE 83 15050200 0610002147
SWIFT: NOLADE21NBS

Windenergienutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Außerhalb dieser Gebiete entfällt die grundsätzliche Privilegierung der Windenergieanlagen, sofern der jeweils gesetzlich vorgegebene Flächenbeitragswert zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 2032 erreicht ist.

Aufgrund der erheblichen Änderung sowohl in Bezug auf die planerische Herangehensweise (Positivstatt Ausschlussplanung) als auch auf den Flächenumfang hat sich der Planungsverband entschlossen, auf das Stadium des Vorentwurfes zurückzugehen. In diesem Stadium werden Informationen eingeholt, die dabei helfen, einen qualifizierten Entwurf einschließlich Umweltbericht zu entwickeln.

Die öffentlichen Stellen werden aufgefordert, zum Vorentwurf Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen zu geben, die für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen bedeutsam sein könnten. Gleiches gilt für zweckdienliche Informationen, sofern sie vorliegen. Es können auch Vorschläge für alternative Flächen gemacht werden. Ebenso werden Umweltinformationen eingeholt — z.B. über visuelle Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmalen oder von geschützten Tierarten. Im Vorentwurf sind Potentialflächen für WEA dargestellt, die sich aus der Anwendung der landesweiten Ausschlusskriterien und z.T. bereits von landesweiten Abwägungskriterien ergeben haben (siehe beigefügte Übersicht der Kriterien). Diese sollen durch die geplante Novellierung des Landesplanungsgesetzes Verbindlichkeit erlangen.

In der Gemeinde Groß Teetzleben bzw. angrenzend an die Gemeinde Groß Teetzleben wurden folgende Potentialflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen:

	Unmittelbare betroffene Gemeinden	Gebietsgröße
Nr. 20 „Breesen“	Breesen, Groß Teetzleben, Wildberg	387

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Teetzleben nimmt den Vorentwurf 2023 zur Kenntnis und gibt folgende Stellungnahme gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz ab.

Durch die Neuerrichtung der geplanten Windkraftanlagen, ergibt sich eine Gesamtfläche des entstehenden Windparks von 387 ha.

Aus der Sicht der Gemeinde ist die Größe des entstehenden Windparks für die Anliegergemeinden überdimensioniert.

Durch die Neuregelung der Bebauungsabstände wird das Gemeinwohl der Anlieger stark beeinträchtigt. Des Weiteren gibt es für die Bürger keine direkte Beteiligung an dem Vorhaben.

Im Norden grenzt der Windpark direkt an ein FFH Schutzgebiet.

Aus welchem Grund entstehen da wo schon viele Windräder stehen weitere Anlagen und warum nicht in der Nähe von so genannten Oberzentren wie zum Beispiel Neubrandenburg?

Es ergeben sich daraus negative Aspekte für die weitere touristische Erschließung unserer Region, sowie eine Abwertung der Lebensqualität und der privaten Grundstücke und Häuser der Anlieger. Ebenso erschließt es sich nicht, warum die Gemeinde Groß Teetzleben mit den Anlagen leben muss und gleichzeitig die höchsten Stromkosten im gesamten Bundesgebiet zahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schwarz

Bürgermeister
der Gemeinde Groß Teetzleben

Tabelle 11:

Potenzialflächen für Windenergieanlagen

Nr.	Name	ha	betroffene Gemeinden	Fläche mit besonderer Konfliktlage	
				Denkmalschutz	Artenschutz
1	Brudersdorf	57	Dargun		X
2	Schwarzenhof	47	Dargun		
3	Schorrentin	105	Dargun, Neukalen		
4	Beestland	301	Dargun, Warrenzin		
5	Kletzin	66	Kletzin		
6	Siedenbrünzow	55	Kletzin, Siedenbrünzow		
7	Demmin-Vorwerk	71	Demmin		
8	Buschmühl	62	Beggerow		
9	Beggerow	608	Beggerow, Borrentin		
10	Utzedel	228	Utzedel, Hohenmocker		
11	Hohenbrünzow	292	Sarow, Hohenmocker		
12	Gnevkow	74	Hohenmocker, Gnevkow		
13	Gehmkow	117	Sarow		
14	Sarow	51	Sarow, Altenhagen		
15	Törpin	47	Sarow, Lindenberg		
16	Kriesow	93	Lindenberg, Kriesow	X	
17	Gützkow	178	Kriesow, Röckwitz	X	X
18	Gültz	374	Gültz, Tützpatz, Altenhagen	X	X
19	Schossow	222	Tützpatz, Pripsleben, Wolde	X	X

Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung

20	Breesen	387	Breesen, Groß Teetzleben, Wildberg		
21	Altentreptow-W	246	Altentreptow, Pripsleben		
22	Altentreptow-S	122	Altentreptow, Grischow		
23	Altentreptow-O	656	Grapzow, Werder, Grischow, Altentreptow		
24	Breest	65	Breest		
25	Groß Below	65	Bartow		X
26	Bartow-1	72	Bartow		
27	Pritzenow	226	Bartow		
28	Bartow-2	138	Bartow		
29	Friedland-S	159	Friedland		
30	Friedland	258	Friedland, Galenbeck		
31	Lübbersdorf	195	Galenbeck		X
32	Kotelow	105	Galenbeck		X
33	Galenbeck	68	Galenbeck		X
34	Schönhausen	75	Groß Miltzow, Schönhausen, Voigtsdorf		
35	Kublank	87	Kublank, Groß Miltzow		
36	Neubrandenburg-O	94	Friedland, Sponholz		
37	Sponholz-O	62	Sponholz, Pragsdorf		
38	Pasenow	409	Woldegk, Lindetal, Neetzka		X
39	Woldegk	314	Woldegk		X
40	Oltschlott	202	Lindetal, Woldegk		X
41	Laeven	52	Feldberger Seenlandschaft		X
42	Triepkendorf	58	Feldberger Seenlandschaft		X
43	Cantnitz	124	Möllenbeck, Feldberger Seenlandschaft		
44	Carpin	134	Carpin, Blankensee		

Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung

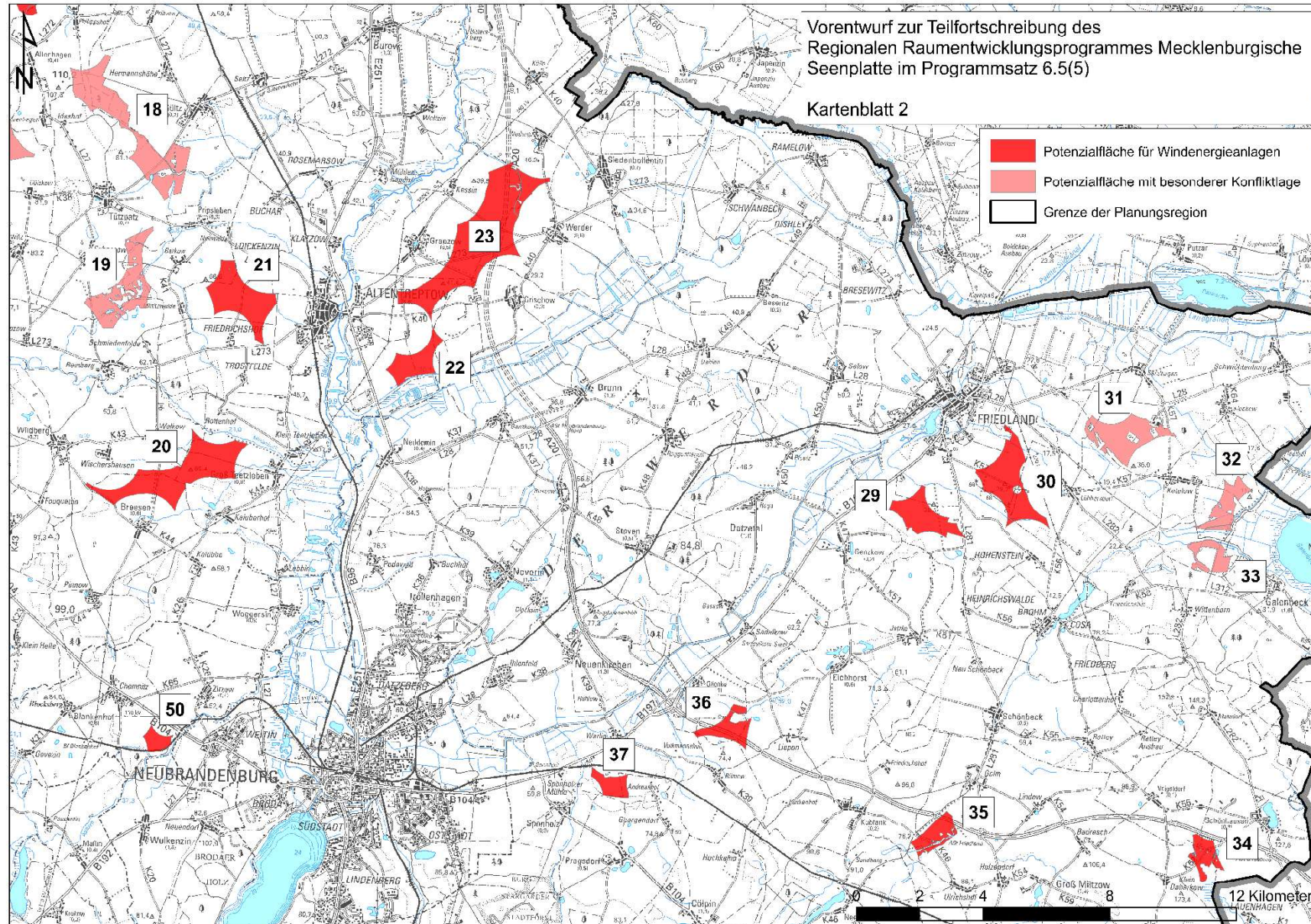
45	Warbende	106	Möllenbeck, Burg Stargard		
46	Burg Stargard	97	Burg Stargard	X	
47	Cammin	124	Burg Stargard, Blankensee		
48	Wanzka	47	Blankensee		
49	Groß Nemerow	120	Groß Nemerow, Holldorf	X	
50	Weitin	43	Blankenhof		
51	Alt Rehse	94	Penzlin		
52	Werder-1	62	Penzlin, Hohenzieritz	X	X
53	Hohenzieritz	326	Hohenzieritz, Klein Vielen	X	
54	Werder-2	44	Penzlin	X	
55	Klein Vielen	56	Klein Vielen	X	
56	Groß Vielen	211	Penzlin, Klein Vielen	X	
57	Ankershagen	178	Ankershagen, Kratzeburg, Penzlin, Klein Vielen		X
58	Penzlin	201	Penzlin		
59	Rumpshagen	319	Penzlin, Ankershagen		
60	Möllenhagen	119	Möllenhagen, Ankershagen		
61	Marihn	252	Penzlin		
62	Groß Flotow	103	Penzlin		
63	Groß Varchow	136	Möllenhagen, Penzlin		
64	Möllenhagen-W	36	Möllenhagen		
65	Groß Dratow	85	Schloen-Dratow		X
66	Groß Plasten	96	Groß Plasten, Möllenhagen		
67	Deven	124	Peenehagen, Groß Plasten		
68	Varchentin	316	Groß Plasten, Kittendorf, Bredenfelde		
69	Bredenfelde	70	Briggow, Bredenfelde		
70	Jürgenstorf	166	Kittendorf, Jürgenstorf		

Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung

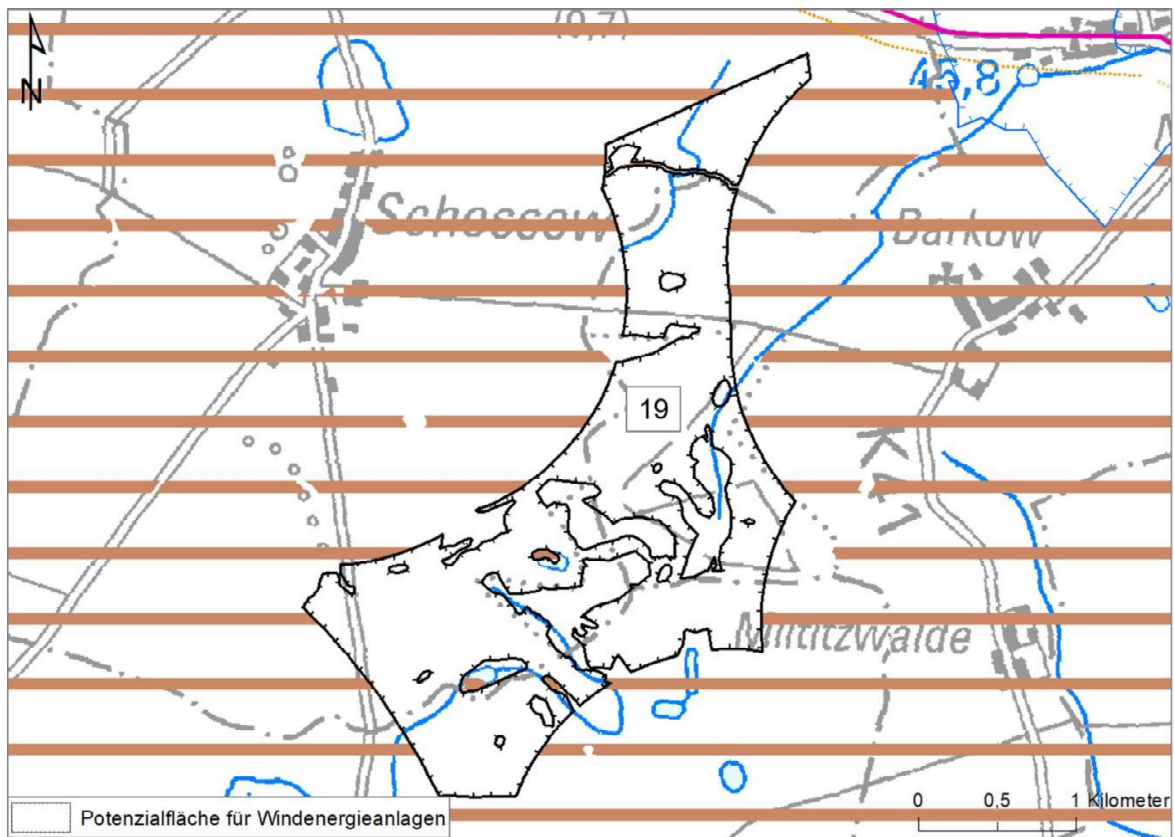
71	Zettemin	355	Jürgenstorf, Malchin, Stavenhagen, Zettemin		
72	Scharpzow	130	Malchin		
73	Liepen	224	Faulenrost, Gielow		X
74	Schwinkendorf	215	Moltzow		X
75	Torgelow a.S.	50	Peenehagen		
76	Waren-O	76	Waren		
77	Vollrathsrue	41	Vollrathsrue		X
78	Alt Gaarz	114	Jabel		X
79	Sparow	43	Nossentiner Hütte, Silz		
80	Malchow	64	Malchow		
81	Satow	200	Fünfseen, Zislow		
82	Walow	135	Fünfseen, Walow		
83	Lexow	120	Penkow, Walow, Göhren-Lebbin		
84	Groß Kelle	112	Sietow, Groß Kelle		X
85	Gotthun	46	Röbel		X
86	Woldzegarten	142	Leizen, Groß Kelle		
87	Kogel	263	Fünfseen, Leizen		
88	Rogeez	121	Fünfseen		
89	Fincken-Leizen	179	Fincken, Leizen		
90	Dambeck	92	Bütow		
91	Bütow-Zepkow	695	Bütow, Eldetal, Bollewick		
92	Massow	180	Fincken, Eldetal		
93	Grabow	188	Eldetal		
94	Below	140	Eldetal		
95	Mirow	177	Mirow	X	
96	Leussow	115	Mirow	X	

Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung

97	Schwarz-N	56	Mirow, Schwarz	X	
98	Schwarz	168	Schwarz		
99	Schwarz-S	40	Schwarz		
Gesamt		15.434			



19) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 19 Schossow (222 ha)



20) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 20 Breesen (387 ha)

